

Vereinbarung über die Benutzung von Haftmitteln im Trainings- und Spielbetrieb „Handball“

zwischen der **Stadt Mülheim an der Ruhr**,
vertreten durch den **Mülheimer SportService**,
im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und dem **HSG Mülheim e.V.**,
im Folgenden „**Nutzer**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt den Mülheimer Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur eigenverantwortlichen Nutzung für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Grundlage für die eigenverantwortliche Nutzung ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag für die jeweilige Sportstätte auf der Grundlage der „Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018 in der Fassung vom 18.12.2020“.

Diese Satzung ist fester Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und untersagt ausdrücklich Nutzung von Harz oder anderen Haftmitteln. Es ist Wunsch des Nutzers, dieses Haftmittelverbot für einzelne Mannschaften im Handballsport aufzuheben, damit diese konkurrenzfähig bleiben.

Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Benutzung von Haftmitteln für den Trainings- und Spielbetrieb einzelner Mannschaften. Ansonsten bleibt das Haftmittelverbot weiterhin bestehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt genehmigt dem Nutzer mit diesem Vertrag den Einsatz von wasserlöslichen Haftmitteln in städt. Sporthallen für den Trainings- und Spielbetrieb folgender Mannschaft in der Spielzeit 2025/2026:

1. Herren Verbandsliga

1.2 Die mit diesem Vertrag erteilte Genehmigung gilt für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der unter 1.1 genannten Mannschaften in den folgenden städtischen Sporthallen:

- Sporthalle Boverstraße
- Sporthalle Holzstraße
- Sporthalle Kleiststraße
- Sporthalle Lehnerstraße
- Sporthalle Ludwig-Wolker-Straße
- Sporthalle Von-der-Tann-Straße

1.3 Der Spielbetrieb umfasst Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Turniere und Freundschaftsspiele. Der Spielbetrieb wird nach Einzelabsprache zwischen Stadt und Nutzer festgelegt.

§ 2 Benutzung von Haftmitteln

- 2.1. Der Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich wasserlösliche Haftmittel zu verwenden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Spielbetrieb auch alle gegnerischen Mannschaften ausschließlich dieses Haftmittel benutzen.
- 2.2. Die Benutzung von nicht wasserlöslichen Haftmitteln ist verboten. Die Benutzung von Haftmitteln wird auf das Spielfeld der Sporthallen reduziert. Besonders kritische Bereiche (Bänke, Türklinken, Bodenbelag in den Wechselräumen) sind hallenspezifisch und durch den Nutzer mit geeigneten Materialien abzudecken. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb.
- 2.3. Haftmitteldepots z. B. an Schuhen, unter den Ersatzbänken, an Trinkflaschen o. ä. sind verboten.
- 2.4. Am Spielfeldrand bzw. am Ausgang des Spielbereiches stellt der Nutzer für die aktiven Spieler Reinigungsmittel bereit, damit Haftmittel vor dem Betreten anderer Bereiche entfernt werden können.
- 2.5. Es werden stets saubere (gereinigte) Bälle ohne jeglichen Rückstand von Haftmitteln verwendet. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Spielbetrieb. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Spielbetrieb auch alle gegnerischen Mannschaften ebenfalls ausschließlich saubere (gereinigte) Bälle benutzen.

- 2.6. Der Nutzer stellt sicher, dass Gastmannschaften rechtzeitig vor den Spielen über die Regularien des Einsatzes von wasserlöslichen Haftmitteln informiert werden und diese einhalten. Der Nutzer haftet auch für Verunreinigungen oder Schäden an der Sporthalle und ihren Einrichtungen, die von Gastmannschaften durch die Verwendung eines nicht zugelassenen ballhaftenden Mittels verursacht werden.
- 2.7. Zuwiderhandlungen der Gastmannschaften werden den Schiedsrichtern zur Eintragung in den Spielbericht mitgeteilt. Die Beseitigung auch der durch die Gastmannschaften verursachten Haftmittelrückstände ist Aufgabe des Nutzers.

§ 3 Reinigung

- 3.1. Der Nutzer reinigt unmittelbar nach der Benutzung der Sporthalle alle Bereiche, die mit Haftmittel verschmutzt worden sind. Dazu zählen neben der Hallenfläche auch die Tore und auch alle Türen sowie der Umkleide- und Sanitärbereich. Mindestens die äußeren Hallendrittel und der Bereich der Spielerbänke sind dabei flächig zu reinigen. Die o. a. Reinigung erfolgt in Eigenleistung des Nutzers.
- 3.2. Als Reinigungsmittel darf nur „WETROK RESHINE SPORT“ verwendet werden. Dosierung und Anwendung entsprechend bereits erfolgter Unterweisung.
- 3.3. Andere Reinigungsmittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Personal der Stadt und nur in begründeten Fällen eingesetzt werden.
- 3.4. Die Reinigung hat innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit bzw. spätestens im Anschluss an die jeweilige Trainingseinheit zu erfolgen. Für die Heimspiele der betroffenen Mannschaften wird künftig eine mindestens 45 Minuten längere Nutzungszeit eingeplant. Der Nutzer hat dies der spielansetzenden Stelle mit Abgabe der Mannschaftsmeldung mitzuteilen.
- 3.5. Der Nutzer benennt einen für die Reinigung verantwortlichen Ansprechpartner und einen Vertreter inkl. sämtlicher Kontaktdaten. Dieser Ansprechpartner oder sein Vertreter überprüft die sachgerechte Durchführung der Reinigung und bestätigt dies durch einen entsprechenden Eintrag ins Hallennutzungsbuch.
- 3.6. Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass mindestens eine der genannten Kontaktpersonen am Spiel- bzw. Trainingstag sowie am darauffolgenden Werktag erreichbar ist.

- 3.7. Die Entscheidung darüber, ob nach Abschluss der Spielzeit 2025/26 in der von ihm genutzten **Sporthalle Von-der-Tann-Straße (Hauptnutzer)** eine Sonderreinigung durchzuführen ist, obliegt ausschließlich der Stadt. Der Hauptnutzer hat in Abstimmung mit der Stadt hierfür eine geeignete Reinigungsfirma zu beauftragen.
- 3.8. Der Nutzer ist verpflichtet, Auftragserteilungen an Fachfirmen zur Reinigung und Bestätigungen über die Ausführung dieser Reinigungsarbeiten der Stadt bei Bedarf und Aufforderung vorzulegen.
- 3.9. Die Entscheidung darüber, ob die Reinigung durch den jeweiligen Nutzer sachgerecht durchgeführt wurde, obliegt ausschließlich der Stadt. Im Falle einer unsachgemäßen bzw. unzureichenden Reinigung wird die Stadt entsprechend dem Grad der Verunreinigung geeignete Maßnahmen festsetzen:
 - 3.9.1. Bei Harzrückständen in nicht tolerierbarem Umfang (Einschätzung erfolgt ausschließlich durch die Stadt), von denen keine direkte Beeinträchtigung anderer Nutzer ausgeht, wird der Nutzer aufgefordert, binnen zwei Kalendertagen nach Mitteilung, in der Nutzungszeit des verursachenden Vereins, eine Nachreinigung durchzuführen.
 - 3.9.2. Bei Harzrückständen, die eine direkte Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Nutzer darstellen und eine Sperrung der Sporthalle erforderlich machen, werden die erforderlichen Maßnahmen umgehend von der Stadt MH ergriffen. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 4 Rechte der Stadt, Ordnungsgeld

- 4.1. Im Falle einer unsachgemäßen bzw. unzureichenden Reinigung gemäß Ziffer 3.9.1 dieser Vereinbarung verhängt die Stadt ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 Euro, im Wiederholungsfall von 250,00 Euro.
- 4.2. Im Falle einer unsachgemäßen bzw. unzureichenden Reinigung gemäß Ziffer 3.9.2 dieser Vereinbarung verhängt die Stadt ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 Euro, im Wiederholungsfall von 500,00 Euro.
- 4.3. Sollten andere Mannschaften des Nutzers als die unter Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung genannten Haftmittel beim Trainings- und Spielbetrieb benutzen, verhängt die Stadt ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 Euro, im Wiederholungsfall von 500,00 Euro und ggfls. ein zusätzliches Ordnungsgeld gem. Pkt. 4.1 oder Pkt. 4.2. dieser Vereinbarung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die Spielzeit 2025/26. Sie beginnt am 01. September 2025 und endet am 31. August 2026.
- 5.2. Bei drei Verstößen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung ist die Stadt zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.
- 5.3. Im Falle einer fristlosen Kündigung behält sich die Stadt ferner vor, dem Nutzer auch das Recht zur eigenverantwortlichen Nutzung der Sporthallen generell zu entziehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018 in der Fassung vom 18.12.2020 sowie die vertragliche Vereinbarung über die Überlassung der Sportstätte sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.
- 6.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrages wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam. Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.
- 6.3. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Mülheim an der Ruhr, den 01. SEP. 2025

Mülheim an der Ruhr, den 08.09.25

Stadt Mülheim an der Ruhr

HSG Mülheim e.V.

Im Auftrag




